

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 12 (1836)
Heft: 9

Artikel: Die ausserordentliche Landsgemeinde, gehalten den 25. Herbstmonat in Trogen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542130>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Appenzellisches
Monatsblatt.

Nro. 9.

Herbstmonat.

1836.

Verzeiht, es ist ein gross Ergehen,
Sich in den Geist der Zeiten zu versetzen.

Göthe.

555638

Die außerordentliche Landsgemeinde, gehalten
den 25. Herbstmonat in Trogen.

Mit geschichtlichen Rückblicken auf die früheren Ehegesetze.

Die fortschreitende Arbeit der Revisionscommission macht, auch in diesem Jahre wieder eine außerordentliche Versammlung der Landsgemeinde nöthig, und wirklich war eine solche von der gewöhnlichen Landsgemeinde selber beschlossen worden. Der große Rath bezeichnete den 25. Herbstmonat für ihre Einberufung nach Trogen.

Das wichtigste Geschäft, das auf diese Landsgemeinde wartete, war der Entscheid über die von der Revisionscommission bearbeiteten neuen Ehesetzungen. Ohne Zweifel war dieses das erste Mal, das eine Landsgemeinde über ein Ehegesetz abzustimmen hatte; in Aufferrhoden wenigstens war dieses bisher nie geschehen.

Ueber die Entstehung früherer Ehesetzungen berichtet uns eine amtliche Quelle folgendes.¹⁾

Nach dem wir vor Zeit, dieweil Wir mit Unsern Landtsleuthen der Inneren Roden oder Kirchhöry Abben-Zell noch under einem Stab oder Regiment gewessen, uns in Geist-

¹⁾ Ordnung und satzungen eines Ehrsamens Ehegrichts in den Uffern Roden des Landes Appenzell. Anno 1655. (Handschrift.)

lichen oder Ehesachen des Bischoffs von Costanz Ehegricht von Langer gewohnheit nacher gebrucht, vnd die Unseren spanigen Partheyen dahin gewissen Haben, Und aber jezo furterhin nach geschehener Lands oder Regiments Theilung nach gestaltsamme allerley Umbständen solchen Bruch fehrner Zubehalten uns schwär fallen will, nit allein von des wegen, solches Recht mit Schwären Kosten der Unseren Vollführt werde, Sondern füremlich darum, daß die Unseren an ihren gwissen übel beschwärzt worden, in dem Man die Partheyen allwegen beeidiget, daß sie selber nit gewußt, warumb sie geschworen, und dann darnebend zum Beychten vnd anderen Papstischen Ceremonien, wider Unssere Christliche Evangelische Religion, gezwungen hat, Welches dann Ihnen, den Partheyen, und uns von Oberkeitswegen gnuog schwär fallen wollen; Derohalben wir mit wohl Bedachtem Rath, gleich nach bemelter geschehner Lands Theilung, daß Recht in Ehesachen vor Unser gethren Lieb Alt Eidgnos- sen zu Zürich Ehegricht angefangen, durch die Unseren suchen Zulassen, wollen auch fehrner in fürfallenden wichtigen sachen dasselbig zu besuchen uns endtschlossen Haben.

Diewillen wir aber die Zeit her befunden, daß bemelte Unssere G. L. E. G. zu Zürich die Sazungen Ihres Ehe- grichts auf Ihrer Stätten und Landtschaften Bruch und Sytten, wie billich, gerichtet, auch alle ausländischen, so bey Ihrem Ehegricht Recht suchen, nach denselbigen richten. Und aber im gegen Theil Unser Landsbruch und gewohn- heiten den Ihren in Wyllen Stuckhen vngleich sind, Und verowegen auch nach gestaltsamme etlicher Umbständen ein ander recht erforderen, Syntemahlen die Bruch in unsserem Land zeänderen vnmöglich, Als Haben wir uns Hierüber fehrner nach gehabtem Rath entschlossen, eigne Ordnung und Sazungen zestellen, nach unssers Lands Syten und Brü- chen gerichtet, dieselbigen auch in ein Libell zu verfaßen und jeglichem Pfahr, oder Pfahrer ein Exemplar zestellen, der es bey handen habe, jedoch bey seiner veränderung nit

aus dem Land nemmen, Sonderen seinem nachfahrer Hin-
derlassen solle; dannethin dieselbigen zum Zeiten, so es vns
gut bedunckhen wirt, öffentlich verlesen zelassen, damit sich
Mänglich darnach zerichten wüsse, nitwenig auch zu der-
Erhaltung eigne Richter von Geist- vnd weltlichen Persoh-
nen in Unseren Land ze sezen, welche nach gedachten Sazun-
gen den Partheyen daß Recht sprechen sollen.

Nachdem aber in den Anfangs aufgerichteten Ordnung
und Sazungen, sonderlich daß Ehescheiden betreffend, sich
etwaß Mangel eröügt, Alß Haben Wir im Monat Mer-
zen des 1655 Jahrs, aus anlaß Notwendig befundener
Bebersehung des Landtbuchs, etlichen aus uns der Oberkeit
wie auch aus Unseren Kirchen dieneren anbefohlen, die Ord-
nung und Sazungen unsers Ehegerichts zu gleich zuüber-
sehen, Wo von nothen zu erleuteren, auf gegenwärtige Un-
sere Zeiten, und in gute Ordnung zerichten, wie dann ge-
schen.

Dieser Bericht erwähnt nur bei der letzten Revision der
Ehesatzungen der Jahrzahl. Walser verlegt die erste Ab-
fassung eines Ehegesetzes für Außerrohden ins Jahr 1600²⁾
und mit seiner Angabe stimmen auch andere Quellen über-
ein; hingegen enthält das Synodalarchiv eine von H. De-
can Bischofberger geschriebene „Ehegerichtsordnung des Landts
Appenzel der Ufern Roden.“ vom Jahre 1602.

Gedenfalls scheint die erste Abfassung eines Ehegesetzes dem
H. Decan Knüp von Zürich, Pfarrer in Herisau, übertra-
gen worden zu sein, und es hat die Angabe, daß er seine
Arbeit auf einen Auszug aus den Ehesatzungen von Zürich
beschränkt habe, volle Wahrscheinlichkeit. Die erste Revision
erfolgte im Jahre 1618 und wurde von der Obrigkeit wie-
der dem damaligen Pfarrer von Herisau, H. Decan Bygel
von Zürich, übertragen. Diese Arbeit blieb größtentheils in
Kraft, bis, nach einigen früheren Abänderungen, im Jahr

²⁾ Appenzeller-Chronick, S. 572.

1655 eine neue Bearbeitung erfolgte. Von dieser heißt es auf dem Titel des von H. Decan Bischofsberger eigenhändig geschriebenen Exemplars:

„Vorbeschribne Ordnung vnd Satzung sind in Ao. 1655 auf oberkeitlicher Erkenntnuß von etwelchen Verordneten Hrn. auf beiden Ständen übersehen, vmb die Artikel von der Chescheidung vermehret vnd auf dero gutachten in nachgesetzter Form aufgesetzt worden durch Bartlome Bischofsberger, Predigern des Göttlichen worts zu Trogen, Decanum.“

Diese neuen Chesätzungen behaupteten sich nicht lange ohne Anfechtung. Bei der stürmischen Reaction, die an der Landsgemeinde zu Trogen, im Jahr 1660, gegen die zahlreichen damaligen Neuerungen ausbrach, wurde mit der neuen Kirchenordnung und dem neuen Landbuche auch das neue Chebüchlein abgemehret. Wir haben keine Spur, wann es wieder in Anwendung gebracht worden sei; wol aber wissen wir, daß es durch das ganze achtzehnte Jahrhundert quasi Geltung hatte und diese behielt, bis im zweiten Jahrzehn des laufenden Jahrhunderts wieder eine durchgreifende Revision eintrat. Wie bei der vorhergehenden Umarbeitung, so waren auch bei dieser die Artikel von der Chescheidung die vorzüglichste Veranlassung gewesen. Der Mangel an zeitgemäßen Vorschriften hatte die Chescheidung nach und nach zu einem Gegenstande völliger Willkür gemacht, unter deren geschmeidigem Einflusse die Scheidungen sehr zugenommen hatten, und diesem Uebel besonders sollte die neue Umarbeitung wehren.

Auch diese Revision gieng wieder von der Obrigkeit aus. Der große Rath ernannte eine Commission, bestehend aus einigen der ersten Landesbeamten und den Vorstehern der Geistlichkeit. Die Arbeit dieser Commission wurde im Jahr 1816 dem zweifachen Landrathe vorgelegt und von demselben bestätigt. Es waren dieß die ersten außerordi-

schen Ehegesetze, die gedruckt wurden. 3) Von den früheren Ehesetzungen waren auch die Abschriften so selten geworden, daß sie selbst bei mehren Pfarrämtern fehlten, obschon die Pfarrer als Vorstände der Ehegaumer und als Gerichter dieselben unstreitig hätten kennen sollen; desto weniger darf es also auffallen, daß sie fast gar nicht beachtet wurden. Auch die neuen Ehesetzungen wurden übrigens im Volke nicht sehr bekannt, obschon sie gedruckt zu haben waren, und der zweifache Landrat dieselben in einer eigenen Proclamation beim Volke einführte.

Die Revision des Landbuchs mußte ohne anders auch auf eine nochmalige Revision der Ehesetzungen führen. Schon der unsren demokratischen Principien völlig entgegengesetzte Uebelstand, daß ein Gericht im Lande seine Urtheilsprüche auf ein Gesetz begründete, welches dem Souverain nie vorgelegt worden war, durfte nicht mehr fortwähren, nachdem man sich des demokratischen Princips wieder bestimmter bewußt worden war; zudem fehlte es unter den in und außer dem neuen Ehebüchlein aufgestellten Gesetzen und Verordnungen in Beziehung auf die Ehe nicht an einzelnen Artikeln, die eine Änderung sehr wünschbar machten. Die Bestimmungen über die Verwandtschaftsgrade, in welchen die Verehelichung nicht stattfinden durfte, waren zu ängstlich; das Verbot der paritätischen Ehen reimte sich durchaus nicht mehr mit der freien Niederlassung; einzelne Artikel, z. B. III. 5, daß jede Ehegaumeracte einem Landammann mitgetheilt werden müsse, konnten gar nie ins Leben treten; in andern Puncten waltete eine unbegreifliche Härte, die entweder gar nicht angewendet wurde, oder den Richter jedes Mal in Verlegenheit brachte; im Ganzen hatten sich die Revisoren in Form und Inhalt zu sehr an die vorigen Ehesetzungen gehalten, die hundert und sechzig Jahre früher aufgestellt worden waren.

3) Ehe-Setzungen für den Canton Appenzell der äußern Rhoden erneuert im Jahr 1816. Trogen, 1817. 8. S. 32.

Indem die Revisionscommission die Bearbeitung des neuen Ehegesetzes übernahm, schien die Geistlichkeit zum ersten Mal von jeder Mitwirkung bei derselben ausgeschlossen; da aber alle Vorschläge der Revisionscommission den gesammten Landsleuten zur Prüfung vorgelegt werden, so fehlte es auch den Geistlichen nicht an einem Anlasse, ihre Bemerkungen, Einwendungen und Anträge zu äußern. Der Entwurf war übrigens schon in seiner ersten Gestalt so gelungen, Einsicht, Humanität und sittlicher Ernst sprachen sich in demselben so befriedigend aus, daß auch die Geistlichen, die etwa das Wort nahmen, fast nur in Nebensachen zu andern Vorschlägen sich bewegen finden konnten; den allgemeinsten Widerspruch fand auch bei ihnen der Artikel, der nachher von der Landsgemeinde wirklich verworfen wurde.

Im Volke überhaupt schien das neue Gesetz so wenig Interesse zu finden, daß man allgemein besorgte, die Landsgemeinde werde auffallend wenig besucht werden.

Wir wollen nicht ausrechnen, was vaterländischer Sinn, oder die aufgestellten Strafbestimmungen gegen die Abwesenheit bei der Landsgemeinde dazu beigetragen haben, daß diese Besorgniß nicht in Erfüllung gieng; genug, der Landsgemeindeplatz füllte sich ziemlich, ob schon fast keine Fremden kamen.

Herr Landammann Schläpfer eröffnete die Geschäfte mit einem geschichtlichen Rückblicke auf die bisherigen Arbeiten der Revisionscommission, der, als solcher, für diese Blätter besondern Werth hat.

Folgendes war seine Anrede:

Lit.

„In Folge des Beschlusses der letzten Landsgemeinde vom 24. April, daß diesen Herbst wieder eine außerordentliche Landsgemeinde gehalten werden solle, seid Ihr heute versammelt, um über denjenigen Gesetzesabschnitt und die Ergän-

zungsartikel zu entscheiden; welche inner dieser Zeit von der Revisionscommission berathen und entworfen wurden.

Wenn wir einen Blick werfen auf die seit dem April 1834 wieder begonnzenen Revisionsarbeiten, so finden wir, daß, ob schon dieselben nicht rasch vorrücken, doch manche Gesetzesabschnitte behandelt worden sind. Es sind nämlich nebst unserer Verfassung das Erbrecht, die Auffalls- und Gantordnung, die Gesetze über den Schuldentrieb und das Zeddelwesen, sowie das Wechselrecht, vollständig genehmigt worden, so, wie sie vorgelegt wurden, und größtentheils auch das Steuerwesen und das Sitten- und Policeigesetz.

Diese besonnenen Fortschritte, g. l. L., die Ruhe und Ordnung, womit das Revisionsgeschäft in der angemerktten Zeit berathen wurde, machen dem freien Volke Ehre; sie geben den Beweis, daß dasselbe zweckmäßigen Verbesserungen immer mehr geneigt ist, daß es dieselben als nothwendig erachtet und mit dem Geiste der Zeit forschreiten will.

Manche und mitunter sehr wesentliche Gesetzesabschnitte sind aber noch unerledigt; manches Bestehende bedarf noch der vervollständigung, und es wird der Arbeiten noch viele geben, sowol für die Landsgemeinde, als für diejenigen, welche zur Abfassung der Gesetze berufen werden.

Fahret daher fort, g. l. L., Euch ruhig und besonnen über das auszusprechen, was Euch von Zeit zu Zeit vorgelegt werden wird; erwerbet Euch dadurch das Verdienst, daß Eure Nachkommen mit Freude auf dasjenige sehen, was Ihr als ihre Vorfäder gethan habet.

Heute habet Ihr, wir Euch schon kund gethan wurde, nebst den Ergänzungssartikeln zum Sitten- und Policeigesetz und zum Steuerwesen, auch den Entwurf zu den Ehesäuzungen oder zu einem Ehegesetze zu berathen, somit zu entscheiden über das Verfahren in Ehesachen und über die Bestimmungen, welche in bürgerlicher und religiöser Hinsicht zu Vollziehung und Gültigkeit einer Ehe erforderlich sind, sowie über diejenigen für die Auflösung derselben.

Vielle von Euch g. l. L., werden gewünscht und erwartet haben, daß dieser Landsgemeinde, als einer außerordentlichen, an welcher keine der gewöhnlichen Geschäfte vorkommen, etwas Mehreres zum Entscheid vorgelegt werde; die Zeit war aber zu kurz, und viele der Mitglieder, welche zu den Revisionsarbeiten berufen wurden, sind, vermöge ihrer amtlichen Stellung, anderweitig sehr beschäftigt, so daß auch dieses ein Hinderniß war.

Ich zweifle keineswegs, Ihr werdet den Entwurf gehörig geprüft haben, um so zu stimmen, wie Euch Euer Gewissen ermahnt.

Angesegentlich ist zu wünschen, daß das Steuergesetz endlich seine Erledigung finde. In Anwendung desselben wird es sich zeigen, ob es auf gerechte und billige Grundsätze gestützt sei, und wenn es sich nicht so bewähren sollte, so können auf gesetzlichem Wege immer wieder Anträge für Abänderungen gemacht werden. Wir wollen nun zu unserm Geschäfte übergehen, zuvor aber Gott in einem stillen Gebet um seinen Segen dazu ersuchen."

Nach dem gewöhnlichen stillen Gebete beschloß die Landsgemeinde, über jeden einzelnen Artikel des Ehegesetzes besonders abzustimmen, damit auch an diesem Abschnitte der neuen Gesetzgebung kein Schein unbesonnener Uebereilung hafte. Alle Artikel, mit Ausnahme des fünften, welcher das heirathsfähige Alter für Mannspersonen auf das achtzehnte, für Weibspersonen auf das sechzehnte Jahr festsetzen sollte, wurden sogleich in der ersten Abstimmung angenommen; nur der erwähnte Artikel fiel nach der dritten Abmehrung durch, ohne Zweifel, weil die Mehrheit von der Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung sich nicht überzeugen konnte. Man war für den neunten Artikel, der die paritätischen Ehen gestattet, etwas besorgt; auch dieser wurde aber sogleich mit großer Mehrheit, nach der Neufassung des Landammanns, angenommen.

Der Abstimmung über die 66 Artikel des neuen Ehe-

ses folgte diejenige über zwei Artikel zur Ergänzung des Sitten- und Policei-Gesetzes, deren frühere Absaffung von der gewöhnlichen Landsgemeinde im Frühling verworfen worden war. Durch lautes Geräusche kündigte sich die Theilnahme an, mit welcher das Ergebniß der Abstimmung über den neuen Gesetzesvorschlag „Vom Tanzen“ erwartet wurde. In der Revisionscommission hatte die Ansicht, daß die Erlaubniß zum Tanzen bedeutend erweitert werden müsse, um dem Artikel bei der Landsgemeinde Eingang zu verschaffen, die Mehrheit gewonnen, und wirklich wurde der in diesem Sinne abgefaßte Vorschlag von der Landsgemeinde in der ersten Abstimmung mit großer Mehrheit angenommen. — Ebenso huldigte beim zweiten Ergänzungsartikel die Mehrheit der Landsgemeinde den Ansichten der Mehrheit in der Revisionscommission, die statt der schwankenden Bestimmungen des früheren Artikels „Vom Spielen“ ein entschiedenes Verbot alles Spielens und Wetterns um Geld und Geldeswerth aufstellen wollte. Der neue Gesetzesvorschlag, der dieses Verbot aussprach, wurde nach zwei Abstimmungen als mit entschiedener Mehrheit angenommen erklärt.⁴⁾

Das zähste Geschäft folgte zum Schluß, die Abstimmung nämlich über den ersten Artikel des Steuergesetzes, der die Steuerpflichtigkeit bestimmen soll und schon in zwei früheren Absaffungen durchgefallen war. Das gleiche Los traf ihn wieder, nachdem fünf Mal über denselben abgestimmt worden war, und dem regierenden Landammann die Hrn. Landammann Nagel und Landesszathalter Zellweger sich ausgeschlossen hatten, um über die Mehrheit zu entscheiden. Man vernimmt seither eine Menge verschiedener Ansichten

⁴⁾ Wir behalten uns vor, in unsern historischen Analekten einige Beispiele früherer gesetzlicher Bestimmungen über das Spielen und Tanzen nachzuliefern, da es uns unmöglich war, das Archiv, bei den gegenwärtigen Vorbereitungen für seine neue Einrichtung, zu benützen.

und Absichten, die zu dieser Verwerfung mitgewirkt haben; wir glauben, es dürfe unter den Ursachen auch der Umstand nicht übersehen werden, daß mehre Mitglieder der Obrigkeit mit den Verwerfenden stimmten.

Nach anderthalb Stunden und 156 Mehren erklärte H. Landammann Schläpfer die Landsgemeinde als geendigt. In Hundweil haben wir neue Arbeiten der Revisionscommission zu erwarten, denen wir gleichen Werth und gleiche Aufnahme, wie von der großen Mehrheit ihrer diesmaligen Vorschläge zu rühmen ist, wünschen.

Wir fügen diesem Berichte noch einige Bruchstücke der früheren Thesatzen bei, die als Stoff zu Parallelen dienen mögen.

Ehegerichtsordnung von 1602.

Von den Ehegauern.

— Und so bald die Ehegauer etwas dergleichen in gewisse Erfahrung bringen, weßwegen sie alle Monat einen stillstand halten vnd einander befragen sollen, haben sie zu berathschlagen, ob sie dergleichen ledige vnd Eheleut entweder privatim verwarnen, oder aber füraus, was ihnen geflagt wird, von den personen selbs, oder anderen, durch den Hauptm. oder Mesmer, wie es an jeglichem Ort gebraucht wirt, für sich in das Pfarrhaus erfordern wollten, vnd im fall jemand ungehorsam aufzbleibt, mögen ihnen die Ehegauer bei dem Eid fürbieten lassen; auch die Pfarrer ihre straffpredigten sonderbar darnach richten.

Von dem Ehegericht.

— Und dieweilen wir diß unßer Ehegericht mit einem eignen Sigel versehen, allerhand Ehegerichtliche sachen, citationen vnd Scheid Brieff darunter aufzufertigen, solle solches von dem jewesenden Alten Landammann in Verwah-

rung behalten vnd allein zu Chesachen vnd vnder des Ehegerichts namen gebraucht werden.

Bon Kuplerey.

— Es sol auch die Ehe, welche wichtig ist vnd Seele vnd Leib betrifft, nüchter bezogen werden, vnd nit in der weinfeuchte, aufgenommen, was in erlaubten tagrten geschicht, da, ob Gott wil, jedes bei seinem Verstand, auch deswegen, was sie in solchem fahl machen, gelten mag; was aber neben solchen tagen und Orten in der weinfeuchte geschicht, daß sol, wen es zu klag kommt, aufgehebt vnd solche Personen, die wider vñhere ordnung gezechet, vñß zu gebürender straff geleidet werden.

Wie vnehelicher Kindern vater zu suchen.

Wenn eine, sie seig fremd, oder heimisch, (wiewol fremde schwangere weibspersonen nit geduldet sollen werden, auch ohne Bewilligung Hauptl. vnd Mäthen nit sollen kindberthen bey straff) eines vnehelichen kinds genist vnd den vater nit anzeigen wil, sol der Pfr. das kind vor vnd ehe nit tauffen, es haben dann 2 oder 3 des Raths sie zuerst vmb den Vater des kinds mit ernst vnd Bedrōung der gefangenschafft befraget. Vnd so sie den Vater ernamset, sol das kind getauft, demselbigen Vater zugeschrieben, desgleichen sein oberkeit, so Er frömd ist, dessen berichtet werden. Were aber, daß das kind schwach vnd man die muter nit befragen könnte, solle es zwar getauft werden, die Gevattern aber, oder andere biderleüt, sollen dem Pfr. in die Hand geloben vnd versprechen, daß sie dem Vater wollen helffen nachforschen.

Wenn die Ehe gescheiden wirt.

Die Ehe wirt in folgenden fählen gescheiden:

Erstlich wegen Ehebruchs, als dadurch ein ryß in das eheliche Band gemacht wirt, jedoch mit dieser erleuterung, daß zuvor die versöhnung zwüschen solchen gesucht werde, desgleichen, daß sich das ehebrüchig theil so lan das vnd

schuldig im leben, nit verheirathet, es erzeige dann solchen
rewen vnd beserung, daß ihm die Ehe wiederumb zu ver-
trauen. Auch daß es nit geschehe mit der person, mit
welcher sie ehebrüchig geworden. Item wenn das nit ehe-
brüchig in werender Rechtsübung auch brüchig würde, sollen
sie nit gescheiden werden. Wann auch Jemand die Ehe
darumb bricht, damit er möge gescheiden werden, vnd sich
dessen verlauten laßt, soll es noch höher, an leib, ehr vnd
gut gestrafft vnd also der Ehebruch nit zu einem Behelff der
scheidung gebraucht werden. Were auch, daß jemand ein
Eheversprechen machte auff seines Ehegnossen tod hin vnd
offenbar wirt, so sol es mit dem kilchgang nit bestätet, son-
der hinderbracht, gestraft vnd solche gebulete ehe nit gedul-
det, noch zugelassen werden.

Doch sollen die Eherichter die scheidung fast schwärlich
vnd mit noth zulassen, vnd, so lang sie immer mögen,
wehren vnd aufhalten, auch nit eisen, noch hindurch fallen,
sonder den anlaß, die vmbständ vnd ursach einer jeden sach
vnd handiung, es seye durch kundschaft, oder andere füg-
liche mittel, gründlich vnd eigenlich erduren, desgleichen
alle ding nach gestalt vnd glegenheit der sachen vnd klagen
vnd nach guter gnüßne mit großem ernst wol erwegen vnd
allen möglichen fleiß anwenden, die Ehegemächt der schei-
dung abzuweisen.

Wann aber solches nit platz haben, auch keinerlei gut
noch ernstliche mittel der Ehegaumern vnd oberkeit versafen
mögen, sonder entweders auff der Verlassung seines Ehegnos-
sen verharret, oder beide der scheidung beständig begeren,
auch etwelche ursachen ihres Begehrns beibringen können,
insonderheit auch, wann das verlassene vnd gehorsame be-
sorgte, es möchte durch schwachheit des fleisches zu fahl
kommen, vnd nit ohne ehe sein wil, haben wir vñs vor-
mals erklärt, daß vñsere Eherichter zu der scheidung schrei-
ten vnd dieselbige auf dergleichen gänzliche verlassung, da
bei entweder, oder beiden Theilen alle mittel vergebens,

gründen mögen, vnd lassen es nochmalen dabei bewenden. Gedoch daß, auf welchem die schuld solcher muthwilligen ungehorsame vnd widerspännigkeit liegt, wann es keine scheinbaren ursachen hat, das Heuraten seiner lebtag, oder, wann es nit gar ohne ursachen widerspännig, sowol auch seinem gegentheil auf ein gwüste Zeit vnd, im fahl es vonnöthen, ohne erlaubniß eines Ehegerichts abgestricht, auch, die das verbot uebergiengen, hernachwerts nach erkenntnuß eines Ehegerichts, oder der oberkeit abgestraft werden.

Ehesatzungen von 1618.

Die Besoldung.

Wann auch ein Jetlicher Arbeiter seines Lohnes wert ist, vnd denselbigen billig der Jenig erstatten soll, der die Eherichter In much vnd Arbeit bringt, soll In einem Jetlichen Chorgricht der Parthey, die Ir sach verlührt, ein zimlicher billicher Grichts-Costen also bar zegeben vfferlegt vnd dannethin vnder die Eherichter vßgetheilst vnd der halbe theill den Geistlichen, der ander halbe theill den weltlichen Richter für ihre Belohnung gegeben werden.⁵⁾ Mag dannethin ein Jeder costlich, oder uncostlich zehren, nach dem er

⁵⁾ Daher bis auf unsere Zeiten der Glauben, die vom Ehegerichte ausgefallten Gebühren oder Bußen werden von den Mitgliedern desselben unter einander vertheilt, was besonders erbaulich war, wenn dieselben auf sehr hohe Summen stiegen, wie wir denn einen Fall aus diesem Jahrhundert wissen, wo ein geschiedenes Paar, lediglich mit Hinsicht auf sein großes Vermögen, zur Bezahlung von fl. 1900 angehalten wurde. Die Ehegerichtsordnung von 1602 unterschied bestimmt zwischen Saßgeld und Buße, und vertheilte nur jenes unter die Eherichter. Vielleicht ist auch dieser Artikel so zu verstehen. Im Jahr 1648 bestimmte dann der zweifache Landrath, daß jeder Eherichter ein Taggeld von fl. 3 bekomme, die Gebühren und Bußen der Parteien aber in den Landsäckel fallen; den Geistlichen, die ihrer Parteien wegen dem Ehegerichte beiwohnten, ohne sonst Eherichter zu sein, wurde ein

will. Und so der Partheyen mehr, dann eine vff einmal vorhanden, vnd vllichter eine darunter Arm vnd unvermöglichen were, sollend die Richter in Zerlegung des Costens der Armen gegen dem wollhabenden ein Rechnung tragen, damit in dissem Gricht niemand ueber gepür vnd vermögen beschwärzt werde. Doch Allwegen der Oberkeit Buß vnd straß vßbedingt vnd vorbehalten.

Von dem Alter beyder Personen.

— Obgleich aber der Fründt vnd Magtschafft halben kein Hinderniß vorhanden, so soll doch kein Ehe gelten, es seye denn zum minsten der Knab sechszechen vnd das meitlin vierzechen Jar Alt.

Von Ungleichheit der Religion.

Wiewoll vñß Lieb wäre, das menglich sich mit denen Personnen verhüratete, die synes glaubens wärend, so könndend wir doch, in bedenckung vñßers Landts glegenheit vnd Feziger zythen, harumb kein sazung machen, wellend aber menglich verwarnt haben, sich woll zu bedencken, ob ein Person sich mit einer andern Person (so vnder einer anderen Oberkeit sitzt) Ehlich versprechen, wohin vnd was sy thun, obs Irer gwüßne zu erlyden, oder nit. Dann so ein Person nit vñßer Religion vor vñßeren Rechten ein Person vnder vñß gesessen anspreche, vnd Ir ansprach erwyßen kündte, deren würdend wir, diß Stucks halb (wo

Taggeld von 24 Bahen ausgesetzt. Die Ehesatzungen von 1655 verfügten nochmals, daß Gebühren und Strafen in den Landfädel fallen, und gaben jedem Eherichter ein Taggeld von einer Ducate; dabei bestimmten sie, „daß keinem Theil, oder Partey „mehr, als fl. 10, aber wol weniger, oder gar nichts auferlegt „werde, nach gestalt der sachen und gehabter mühe; Auch daß „des Armen gegen den Reichen ein Rechnung getragen werde.“ Die Rücksicht auf das Vermögen der Parteien ist geblieben bis auf die neuesten Zeiten.

nit Andere vrsachen vorhanden) das Recht gohn lassen.⁶⁾ Dagegen, so ein Persohn vnder vns ein Persohn vßerhalb anspräche, müßte sy das Recht suchen an denen Orten, dahin Ires gegentheils Oberkeit Ir Ehesachen Pflegt zu wesen. Gott geb, was sy für Recht funde.

In den Ehesatzungen von 1618 finden wir noch die Bestimmung, daß die Ehestreitigkeiten in zweiter Instanz an den kleinen Rath gewiesen wurden, und dieser erst dieselben, wo er es nöthig fand, an das Ehegericht verwies. Sie blieb auch in den Ehesatzungen von 1655.

Ehesatzungen von 1655.

Die Ehe soll mit Wüßen und Wyllen der Eltern, gefründten und Vögten gegen Landleuthen und Bßländyschen gezogen werden.

— So aber ein Persohn, es wäre Knab, oder Tochter, sich außert das Land, an was Ort es immer seye, verhürrathet, sollen die Elteren, oder Vögt, auch andern nächste Fründ, bis auf geschwüsterig Kind, so sie desß nit zufrieden, ohne Ansehung des Alters solcher Person, wenn sie gleich über die obgesetzten Jahr⁷⁾ wäre, das zugrech haben, und

⁶⁾ Wir haben diesen Artikel mit besonderer Freude aufgenommen, theils wegen des Eинnes für rücksichtslose Gerechtigkeit gegen Fremde und Einheimische, der sich darin ausspricht, b sonders aber, weil daraus hervorgeht, daß damals die paritätischen Ehen in Außerrohden noch nicht verboten waren, und daß also eigentlich das Verbot derselben, nicht die Erlaubniß, eine Neuerung ist. Uebrigens haben wir zu bemerken, daß eine nachträgliche Erläuterung des Artikels den Eherichtern in Beziehung auf die paritätischen Ehen befiehlt, „wo fölliche Ehebeziehungen wider „wüssen, willen vnd Gunst der Eltern, vögten vnd verwandten „bescheinend, daß sy dieselben für Kraftlos erkennen sollend.“

⁷⁾ Wenn nämlich ein Eheversprechen ohne Zustimmung der Eltern und Vögte gültig sein sollte, so müßte die Mannsperson zwanzig, die Weibsperson achtzehn Jahre alt sein. Für andere Fälle

so sie ihnen zuwider sich aus dem Land machen würde, so soll einer solchen Person angefallen, oder zu gewarten haben und gut hinderhalten und, nach erkandtnuß der Oberkeit, auff die freündtschafft vertheilt, oder in gmeinen Landtseckel eingezogen werden. ⁸⁾

Vom Läugnen. ⁹⁾

— Wosehrñ aber ein sach Wichtiger, der Beischlaf als Schwangerung geschehen, und dann ein Tochter von deswegen daß Ehelich versprechen zu Behaupten mächtig Trunge, oder aber die Richter bey etwas umbständen und ungleichen Reden einen Argwohn faßten, daß die läugnende Person der anziehenden viell icht mehr versprochen, als sie aber bekanntlich sein will, in solchen Fählen mögen von einer Oberkeit ancere Mittel, als gefangenschafft, der Eid, ernstliches Examminieren, oder auch Hinliche Frag und dergleichen, die wahrheit zu erfahren, alles nach verstand der glegenheit und Ihrem gut Bedunken, gebraucht, zum wenigsten die verdächtige person, zu Beförderung ihrer zeitlichen und ewigen wolsahrt, ihrem versprechen genug zethun mit höchstem ernst vermahuet und gebeten werden.

blieb es bei der Bestimmung der früheren Chesatzungen, die übrigens auch die eben erwähnte Vorschrift enthielten.

⁸⁾ Auch diese Bestimmung blieb in den Chesatzungen von 1816!

⁹⁾ Der Cheversprechen lediger Personen.

555042

L ü c k e n b ü ß e r
aus Johann Grob's Epigrammen.

Auf die Franzosen.

Wie man eure Spraache nicht lesen muß, wie ihr sie schreibt,
Weil buchstabens recht und macht öfters gar dahinden bleibt:
Also muß wan eure reden, die ihr für die ohren tragt,
Nimmer mit dem herzen glauben, wie ihr sie vom munde sagt.

Paris est un petit monde.

Du kleine Frankreichswelt, wer deine bürger kennet,
Wird sagen, daß du nicht vergebens so genennet;
Du bist an gutem arm, an bösem treflich reich,
Und drum der grossen welt hierinnen mehr dan gleich.